

Telefon: 233 – 28591
233 - 24881
Telefax: 233 - 24215

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
PLAN HA II / 34 B
PLAN HA II / 30 V

**Eine städtebauliche Erhaltungssatzung gem. § 172 Satz 1 Nr. 1 BauGB
für das Gebiet der sog. „Ami-Siedlung“ erlassen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02756 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing am 04.07.2019

**Hinweis /
Ergänzung
vom 21.10.2020**

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 00916

Anlage:

5. Änderungs-/Ergänzungsantrag der Fraktion DIE Grünen - Rosa Liste und SPD/Volt-Fraktion
vom 07.10.2020

**Hinweis / Ergänzung zum
Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 28.10.2020 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin:

Die Grünen-Rosa Liste und SPD/ Volt-Fraktion haben am 07.10.2020 zu der in die heutige Sitzung vertagten Vorlage beiliegenden Änderungsantrag eingebracht.

Der Vorschlag, dass die Teile des Amerikanischen Siedlung, die sich aktuell im Besitz der BlmA befinden, nach der Verbilligungsrichtlinie von der LH München erworben werden sollten, wird seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zunächst begrüßt. Es würde den größtmöglichen Schutz für die städtebauliche Struktur und den Milieuschutz der Siedlung darstellen, sollten sich die Gebäude in städtischem Besitz befinden.

Das städtische Erstzugriffsrecht (ohne vorheriges Bieterverfahren) gilt laut BlmA-Verbilligungsrichtlinie allerdings nur für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus, also für Baugrundstücke, auf denen neue geförderte Wohnungen entstehen. Für jede neu geschaffene Wohneinheit gibt es dabei eine Verbilligung von lediglich 25.000 €. Für den Erwerb von Bestandswohnungen gibt es hingegen weder ein Erstzugriffsrecht noch eine Verbilligung, sondern es muss der volle Verkehrswert bezahlt werden.

Als Kontur der Immobilienstrategie der BlmA zeichnet sich zuletzt ab, den eigenen Wohnungsbestand zu wahren und selbst Wohnungen für Bundesbedienstete zu bauen. Dementsprechend hat die BlmA auch mehrere Wohnbaugrundstücke in München, die das Kommunalreferat vom Bund kaufen wollte, vom Verkauf zurückgezogen. Zudem sind umfangreiche Bestandsaufnahmen für die vorgesehene Machbarkeitsstudie in Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung bereits fortgeschritten.

Die Voraussetzungen für einen Ankauf der Bestände durch die Landeshauptstadt scheinen daher schwierig, sollen aber zielgerichtet sondiert werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin wie aus nachstehender Ziffer II ersichtlich.

Die Änderungen im Antrag der Referentin sind im **Fettdruck** dargestellt.

II. Antrag der Referentin:

ich beantrage Folgendes:

1. Aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist vom Erlass einer städtebaulichen Erhaltungssatzung gem. § 172 Satz 1 Nr. 1 BauGB jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen. Erst nach Abschluss der Prüfung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen kann über ein geeignetes Instrument der Zielerreichung entschieden werden.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die erforderlichen Untersuchungen für den Erlass einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den in der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02756 genannten Bereich durchzuführen.
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, mit der BI mA unter der Zielsetzung eines städtischen Ankaufs über die Möglichkeiten zu verhandeln. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, zu prüfen, inwiefern im Falle eines Ankaufs eine Bezugnahme auf die Verbilligungsrichtlinie im Hinblick auf einen Neubau geförderter Wohnungen im Zuge einer Ergänzung und Modernisierung der Bestandssiedlung einschlägig wäre.**
4. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02765 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing Fasangarten am 04.07.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung ordnungsgemäß behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.